

Themen dieser Ausgabe

- Antragsfrist für abweichenden Wertansatz bei Einbringung
- Zweifel an der Vereinbarkeit des § 50d Abs. 3 EStG mit EU-Recht
- Vorlage zur erweiterten Kürzung grundbesitzender Unternehmen
- Fehlende Steuerbescheinigung über Ausschüttung aus Kapitalrücklage
- Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Forderungsausfall
- Darlegungs- und Feststellungslast für Investitionsabsicht
- Rückabwicklung der sog. Bauträgerfälle

Antragsfrist für abweichenden Wertansatz bei Einbringung

BFH, Urteil v. 15.6.2016 - I R 69/15, DStR 2016, S. 2513

Hintergrund: Die Einbringung stellt einen tauschähnlichen Anschaffungsvorgang dar. Er kann steuerneutral erfolgen, sofern der Einbringungsgegenstand (Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil) zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Hierzu bedarf es eines Antrages und es muss insbesondere sichergestellt werden, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Veräußerungsgewinns des eingebrachten Betriebsvermögens bei der übernehmenden Gesellschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine KG, deren Kommanditist außerdem 100 % an einer Kapitalgesellschaft (Inc.) hielt. Die Klägerin war ursprünglich alleinige Gesellschafterin einer GmbH. 2008 erhöhte die Gesellschafterversammlung das Stammkapital der GmbH. Den neuen Geschäftsanteil übernahm der Kommanditist der KG, der dafür alle Aktien der Inc. durch Abtretung in die GmbH einbrachte. Ihrer Steuererklärung für das Streitjahr fügte die GmbH einen Jahresabschluss bei, demzufolge sie die Beteiligung an der Inc. mit Anschaffungskosten angesetzt und den, die Stammeinlage übersteigenden Differenzbetrag in die Kapitalrücklage eingestellt hatte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die GmbH das Antragsrecht zur Buchwertfortführung nicht in der gesetzlichen Frist ausgeübt habe. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Entscheidung: Das Finanzamt ist im Rahmen der Festsetzung der Körperschaftsteuer der GmbH zutreffend davon ausgegangen, dass die Beteiligung an der Inc. zum Einbringungszeitpunkt mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen ist. Da ein qualifizierter Anteilstausch stattgefunden hat, hätte die GmbH zwar die Möglichkeit gehabt, die Beteiligung auf Antrag zum Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert, anzusetzen. Von diesem Antragsrecht hat sie jedoch nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht. Nach dem im Streitjahr geltenden Umwandlungssteuerrecht ist der Antrag auf den, vom gemeinen Wert abweichenden Wertansatz spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz zu stellen. Bei der „steuerlichen Schlussbilanz“ handelt es sich um die nächste, auf den Einbringungszeitpunkt folgende steuerliche Jahresabschlussbilanz der übernehmenden Gesellschaft i.S.d. Einkommensteuergesetzes, in der das Wirtschaftsgut erstmals anzusetzen ist und nicht um eine von der Steuerbilanz zu unterscheidende eigenständige „Schlussbilanz“. Somit ist das Antragsrecht der GmbH abgelaufen, als sie ihre Steuererklärung nebst handelsrechtlichem Jahresabschluss und „Überleitungsrechnung“ sowie „Korrektur“ beim Finanzamt eingereicht hat, ohne diesem gegenüber zu beantragen, die Beteiligung mit einem niedrigeren Wert als dem in der Handelsbilanz ausgewiesenen gemeinen Wert anzusetzen.

Hinweis: Das Urteil legt den Begriff der steuerlichen Schlussbilanz weit aus. Es ist nunmehr darauf zu achten, dass auch eine Handelsbilanz mit steuerlicher Überleitungsrechnung oder eine nicht GoB-konforme Schlussbilanz ausreicht um die Antragsfrist zu beenden.

Zweifel an der Vereinbarkeit des § 50d Abs. 3 EStG mit EU-Recht

FG Köln, Beschluss v. 8.7.2016 - 2 K 2995/12, IStR 2016, S. 905

Hintergrund: Der Kapitalertragsteuer unterliegen in der Regel solche Kapitalerträge, die von einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsführung oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland stammen. Ist der Empfänger im Ausland ansässig, so kann hierbei eine (teilweise) Freistellung von oder Erstattung der Kapitalertragsteuer in Betracht kommen.

Sachverhalt: Die Klägerin, eine in den Niederlanden ansässige Kapitalgesellschaft, war an einer inländischen GmbH als Muttergesellschaft mit 26,5 % beteiligt. Sie beantragte beim beklagten Bundeszentralamt für Steuern die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die ihre inländische Tochter-GmbH auf Dividendenausschüttungen einbehalten hat. Alleingesellschafter der Klägerin war eine in Deutschland lebende Privatperson. Die Klägerin verfügte über Büroräume und Personal. Als reine Holdinggesellschaft übte sie jedoch keine eigene Wirtschaftstätigkeit aus. Deshalb versagte das Bundeszentralamt für Steuern die begehrte Kapitalertragsteuererstattung.

Vorlagebegründung: Der 2. Senat des Finanzgerichts Köln hält die ablehnende Entscheidung des Bundeszentralamtes für Steuern zwar nach deutschem Recht für zutreffend, hat aber europarechtliche Bedenken gegenüber der deutschen Rechtslage. Daher hat er im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens dem Europäischen Gerichtshof folgende Frage vorgelegt: Ist § 50d Abs. 3 EStG mit der Niederlassungsfreiheit und mit der Mutter-Tochter-Richtlinie vereinbar, soweit dadurch einer gebietsfremden Muttergesellschaft, deren alleiniger Anteilseigner seinen Wohnsitz im Inland hat, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen unter Voraussetzungen verweigert wird, die für gebietsansässige Muttergesellschaften nicht gelten?

Hinweis: Die Vorlage betrifft § 50d Abs. 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2007. Mit Wirkung zum 1.1.2012 wurde die Regelung bereits vom Gesetzgeber etwas entschärft.

Vorlage zur erweiterten Kürzung grundbesitzender Unternehmen

BFH, Beschluss v. 21.7.2016 - IV R 26/14, DStR 2016, S. 2516

Hintergrund: Nach dem Gewerbesteuergesetz ist der Gewinn bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, um den Teil des Gewerbe-

ertrags zu kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Sachverhalt: Die Klägerin, eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, war an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt, die Eigentümerin einer Immobilie war. Sie machte die erweiterte Kürzung geltend. Das Finanzamt versagte die erweiterte Kürzung, da die Beteiligung an einer Personengesellschaft nicht dem eigenen Grundbesitz gleichzustellen sei.

Entscheidung: Der Begriff des eigenen Grundbesitzes ist steuerrechtlich auszulegen. Steuerrechtlich wird das Eigentum einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den hinter ihr stehenden Gesellschaftern anteilig zugerechnet. Ein in zivilrechtlichem Eigentum der Personengesellschaft stehendes Grundstück ist nicht deren "eigener Grundbesitz", sondern Grundbesitz der Gesellschafter. Geht man allerdings, wie es ein anderer Senat des Bundesfinanzhofes vertritt, allein vom Zivilrecht aus, ist der Grundbesitz der Personengesellschaft zuzuordnen. Über diese umstrittene Frage hat jetzt der Große Senat des Bundesfinanzhofes zu entscheiden.

Hinweis: Die vom Großen Senat nunmehr zu treffende Entscheidung ist für die Besteuerung von Immobilienvermögen von großer Bedeutung. Beschränkt sich die Gesellschaft auf die Immobilienverwaltung, wird der daraus erwirtschaftete Gewinn durch die erweiterte Kürzung im Ergebnis vollständig von der Gewerbesteuer ausgenommen. Gewerbesteuer kann nur anfallen, wenn die Verwaltung von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, die allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt. Bei großen Vermögen kann ein Interesse daran bestehen, Immobilien in Untergesellschaften auszugliedern. Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob dies ohne Gefährdung der Freistellung von der Gewerbesteuer möglich ist.

Fehlende Steuerbescheinigung über Ausschüttung aus Kapitalrücklage

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.4.2016 - 6 K 2703/15, BeckRS 2016, 95496

Hintergrund: Für Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterliegen, ist der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Die Verpflichtung besteht unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzuges.

Sachverhalt: 2010 zahlte die Klägerin (GmbH) eine Ausschüttung aus der Kapitalrücklage aus, ohne eine

entsprechende Bescheinigung zu erstellen. Aus den Bilanzerläuterungen war ersichtlich, dass eine Ausschüttung erfolgt sein musste. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass das steuerliche Einlagekonto unverändert festzustellen und Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung zu erheben sei.

Entscheidung: Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Kapitalerträge den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. Ist für eine Leistung bis zum Tag der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung (steuerliches Einlagekonto) zum Schluss des Wirtschaftsjahrs der Leistung eine Steuerbescheinigung nicht erteilt worden, gilt der Betrag der Einlagenrückgewähr als mit 0 € bescheinigt. Zwar werden die Kapitalerträge erst am Tag der Bekanntgabe des Bescheides über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen fingiert. Dies kann aber nur auf den Zeitpunkt des Zuflusses zurückwirken, da die Wirkungen einer Fiktion nicht teilbar sind für den Zeitraum bis zur Bekanntgabe des Feststellungsbescheides und für den dieser Bekanntgabe nachfolgenden Zeitraum.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, da in einer ähnlichen Entscheidung des Bundesfinanzhofes die Frage des Zeitpunktes der Entstehung der Kapitalertragsteuer nicht problematisiert wurde.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Forderungsausfall

BFH, Urteil v. 12.5.2016 - II R 39/14, DStR 2016, S. 2461

Hintergrund: Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung. Als Gegenleistung gilt bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

Sachverhalt: Eine GmbH erwarb im Jahr 1998 eine zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sie erschließen und in einzelne Baugrundstücke aufgeteilt weiterverkaufen wollte. Der Kaufpreis betrug insgesamt 6.897.700 DM und war bis zum Abverkauf der einzelnen Baugrundstücke gestundet. Der bis zum 31.12.2006 noch nicht fällig gewordene Restkaufpreis sollte am 15.1.2007 in einer Summe fällig und zahlbar sein. Das Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer in Höhe von 219.691 DM fest. Es ging dabei von einer Bemessungsgrundlage von 6.897.700 DM aus, zinsten diesen Betrag jedoch wegen der Stundung des Kaufpreises um 620.793 DM ab. In 2006 geriet der Verkauf der Baugrundstücke ins Stocken. Die GmbH konnte ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen.

Über ihr Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Bis dahin hatte die GmbH auf den Kaufpreis nur Teilzahlungen in Höhe von insgesamt 2.567.800 € (5.022.180 DM) geleistet. Weitere Zahlungen erfolgten nicht mehr. Der Insolvenzverwalter beantragte beim Finanzamt erfolglos die Herabsetzung der Grunderwerbsteuer.

Entscheidung: Für die Bemessung der Grunderwerbsteuer ist die Kaufpreisforderung mit ihrem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Da zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags die Beteiligten davon ausgehen, dass der Kaufpreis auch tatsächlich entrichtet wird, ist dieser mit seinem Nennwert als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer anzusetzen. Unerheblich ist, ob der Grundstückskäufer den Kaufpreis später tatsächlich zahlt oder der Verkäufer mit der Kaufpreisforderung ganz oder zum Teil ausfällt. Dies gilt ebenso, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Zwar wird dann die Kaufpreisforderung uneinbringlich, soweit der Verkäufer im Insolvenzverfahren nicht befriedigt wird. Dies berührt aber weder die Wirksamkeit des Kaufvertrags noch kommt es zu einer Herabsetzung des Kaufpreises, da für dessen Bestimmung der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich ist. Eine Änderung kommt auch nicht nach einer anderen Vorschrift in Betracht, wonach die Herabsetzung der Kaufpreisforderung nach Abschluss des Kaufvertrags zu einer Änderung des Grunderwerbsteuerbescheides führen kann. Denn der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung aufgrund der Insolvenz des Käufers stellt keine derartige Herabsetzung des Kaufpreises dar; die Forderung bleibt trotz Insolvenz in voller Höhe bestehen.

Hinweis: Eine Änderung des Bescheides kam ebenfalls nicht in Betracht. Denn der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung wegen nachträglich eintretender Insolvenz des Käufers ist kein zur Änderung des Grunderwerbsteuerbescheides führendes rückwirkendes Ereignis. Der Entscheidung des Bundesfinanzhofes kommt über den Streitfall hinaus allgemeine Bedeutung zu. So käme eine Minderung der Grunderwerbsteuer aufgrund eines Zahlungsausfalls des Käufers auch dann nicht in Betracht, wenn der Verkäufer Grunderwerbsteuerschuldner ist.

Darlegungs- und Feststellungslast für Investitionsabsicht

BFH, Urteil v. 6.4.2016 - X R 15/14, DStR 2016, S. 2505 (Urteil 1) und BFH Urteil v. 6.4.2016 - X R 28/14, NWB 2016, S. 3290 (Urteil 2)

Hintergrund: Nach dem Einkommensteuergesetz können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen

Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag).

Sachverhalt: Im ersten Urteil erzielte der Kläger unter anderem mit einem Taxiunternehmen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Im Anschluss an eine Betriebsprüfung 2011 machte der Kläger nachträglich für das Jahr 2008 einen Investitionsabzugsbetrag für ein 2010 angeschafftes Firmenfahrzeug geltend. Das Finanzamt berücksichtigte den Investitionsabzugsbetrag nicht, da der erforderliche Finanzierungszusammenhang fehle. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht, der Bundesfinanzhof hob das Urteil der ersten Instanz auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Im zweiten Urteil erzielte der Kläger aus einem Lohnunternehmen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und unterhielt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Rahmen der Feststellungserklärung nebst Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung zum 31.12.2007 machte der Kläger Investitionsabzugsbeträge für einen PKW, eine Drillmaschine und ein Blockheizkraftwerk geltend. Das Finanzamt erkannte den Investitionsabzugsbetrag für das Blockheizkraftwerk auch nach dem Einspruch nicht an. Im Rahmen des Klageverfahrens beantragte der Kläger, stattdessen Investitionsabzugsbeträge für vier andere Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen und hielt an dem Investitionsabzugsbetrag für das Blockheizkraftwerk nicht mehr fest. Das Finanzgericht wies die Klage ab, der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Entscheidung: Im ersten Urteil entschied der Bundesfinanzhof wie folgt: Der Zeitpunkt, zu dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird, lässt für sich genommen im Allgemeinen keine Rückschlüsse auf das Vorliegen oder Fehlen der Investitionsabsicht zu. Die Investitionsabsicht hat sich auf den Gewinnermittlungsstichtag sowie den gesamten Investitionszeitraum zu beziehen. Da sie zu den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen für die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung gehört, trägt der Steuerpflichtige für ihr Vorliegen die Darlegungs- und Feststellungslast. Ein Finanzierungszusammenhang ist nicht zu fordern.

Im zweiten Urteil begründete der Bundesfinanzhof seine Entscheidung folgendermaßen: Es ist nicht abschließend beurteilbar, ob der Kläger die Investitionsabzugsbeträge zu Recht gebildet hat. Dies betrifft zum einen die Frage, ob es an der erforderlichen Investitionsabsicht gefehlt hat, zum anderen aber auch die Frage, ob die Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Investitionsabsicht

hat sich auf den Gewinnermittlungsstichtag sowie den gesamten Investitionszeitraum zu beziehen. Da sie zu den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen für die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung gehört, trägt der Steuerpflichtige für ihr Vorliegen die Darlegungs- und Feststellungslast. Der Zeitpunkt, zu dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird, lässt für sich genommen im Allgemeinen keine Rückschlüsse auf das Vorliegen oder Fehlen der Investitionsabsicht zu. Ebenso wenig muss der Investitionsabzugsbetrag bereits bei erstmaliger Einreichung der Steuererklärung geltend gemacht werden. Soweit eine Investition tatsächlich nicht vorgenommen wird, kann dies zwar ein Indiz für das Fehlen der Investitionsabsicht von Beginn an sein. Die Frage ist jedoch aufgrund der Rückgängigmachung des Abzugs insbesondere bei Verzinsung praktisch nicht mehr relevant.

Hinweis: Mit der Entscheidung aus dem ersten Urteil ermöglicht der Bundesfinanzhof eine Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags zur Gewinnglättung und damit folgerichtig auch zur Kompensation einer nachträglich drohenden Gewinnerhöhung, wie sie im Streitfall während einer Betriebsprüfung aufgetreten sind. Im Unterschied zur ersten Entscheidung geht es im zweiten Urteil um die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen nach einer Gewinnsschätzung und erfolgloser Beantragung eines anderen Investitionsabzugsbetrags. Mit diesem Urteil sind solche Anschaffungen, die erkennbar der Kompensation nachträglicher Einkommenserhöhungen dienen möglich, wenn tatsächlich Investitionen durchgeführt wurden, die als ein schwer zu widerlegendes Indiz für die Existenz einer entsprechenden Investitionsabsicht streiten.

Rückabwicklung der sog. Bauträgerfälle

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 19.5.2016 - 1 K 3504/15, BeckRS 2016, 95528

Hintergrund: Sofern der Leistungsempfänger selbst Unternehmer ist, schuldet er die Umsatzsteuer für Leistungen in Form von Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine GmbH, die überwiegend als Bauträgerin tätig ist. Sie folgte in ihren Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre der damaligen Verwaltungsauffassung, nach der Unternehmer, die eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebauen (z.B. Bauträger), nur dann nicht als Steuerschuldner für die von anderen Unternehmern an sie erbrachten Bauleistungen anzusehen waren, wenn sie ausschließlich Grundstücksgeschäfte tätigten, bei

denen es sich nicht um Werklieferungen handelte. Hierzu zählte die Klägerin nicht. Später berichtigte die Klägerin ihre Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre und berücksichtigte die Leistungen, die sie versteuert hatte, nicht mehr. Außerdem forderte die Klägerin die ihrer Ansicht nach zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer zurück.

Entscheidung: Ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt nicht in Betracht, wenn der Leistungsempfänger keine steuerpflichtigen bauwerksbezogenen sonstigen Leistungen oder Werklieferungen erbringt, weil er als Bauträger die empfangenen Leistungen (ausschließlich) für steuerfreie Grundstückslieferungen verwendet. Im Streitfall bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin selbst Bauleistungen erbracht hat. Somit ist die Klägerin unabhängig von der Kenntnis der Identität der

leistenden Bauunternehmer nicht Steuerschuldnerin für die von ihr bezogenen Bauleistungen. Der von der Klägerin beantragten Steuerfestsetzung steht jedoch der entsprechend eine Vorschrift entgegen, wonach der Unternehmer, der einen steuerpflichtigen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen hat, wenn das vereinbarte Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung, sonstige Leistung oder einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb uneinbringlich geworden ist. Im Streitfall führt die analoge Anwendung dieser Vorschrift zur Steuerschuld der Klägerin, bis sie den Steuerbetrag an die leistenden Bauunternehmer zahlt. Die Klägerin hat die Umsatzsteuer in den Streitjahren jedoch nicht an die Bauunternehmer gezahlt.

Hinweis: Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.



RECHTSANWÄLTE ■ WIRTSCHAFTSPRÜFER ■ STEUERBERATER

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
Jungfernstieg 30 . D-20354 Hamburg . Tel.: +49 40 35006-0 . Fax: +49 40 35006-133
Friedrichstraße 188 . D-10117 Berlin . Tel.: +49 30 8092999-0 . Fax: +49 30 8092999-33
Gellertstraße 6 . D-30175 Hannover . Tel.: +49 511 543688-31 . Fax: +49 511 543688-34
Meinolphusstraße 6-10. D-44789 Bochum. Tel.: +49 234 610688 0 . Fax: +49 234 610688 20
Semerteichstraße 54-56. D-44141 Dortmund. Tel.: +49 231 108771 0 . Fax: +49 231 108771 13
www.BRL.de . info@BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg